



Fahrplan Übergang zum Präsenzbetrieb

Stand 22.04.2020

Der Hochschulbetrieb soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Auflagen zu Hygiene- und Abstandsvorschriften sukzessive wieder hochgefahren werden, so dass in Abhängigkeit von der Entwicklung der Pandemie ab dem 27.4.2020 ein eingeschränkter Präsenzlehrbetrieb und ab 4.5.2020 berufliche Präsenztätigkeiten wieder möglich sein werden.

Die Aufnahme des eingeschränkten Präsenzlehrbetriebs erfordert, dass alle Beschäftigten und Studierenden die vorgegebenen Regeln dringend befolgen, um die Risiken der Verbreitung des Coronavirus gering zu halten. Ein Höchstmaß an Disziplin ist gefordert. Bei Zuwiderhandlungen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und, wenn nötig, der Zutritt zur Hochschule untersagt.

Auf den nächsten Seiten möchten wir Sie über die bisher vereinbarten Regelungen informieren:

- Welche Personen dürfen unter welchen Bedingungen ihre Tätigkeiten an der Hochschule wieder aufnehmen?
- Unter welchen Bedingungen können das Arbeiten auf den Freiflächen der Hochschule sowie Feld- und Waldversuche erfolgen?
- Was muss bei Arbeiten in Laboren und Technika im Rahmen von Projekt- und Forschungsaufgaben berücksichtigt und welche Beschränkungen müssen beachtet werden?
- Welche Präsenzlehrveranstaltungen können ab dem 27.04.2020 unter Beachtung besonderer Hygienebestimmungen wieder stattfinden? Welche Bedingungen gelten hierfür?
- Wie wird die Wiederaufnahme eines eingeschränkten Bibliothekbetriebs umgesetzt?



Personen, die Tätigkeiten an der Hochschule aufnehmen

Während des noch laufenden Präsenznotbetriebes an der Hochschule dürfen nur Personen tätig sein, die entweder den bekannten Kernaufgaben nachgehen, oder Personen, die nachfolgende neue Tätigkeiten aufnehmen. Grundsätzlich sind vom Dienstvorgesetzten der Hochschulleitung/dem Krisenstab die Personen zu melden, die während des Präsenznotbetriebes Tätigkeiten an der Hochschule aufnehmen.

Bis auf weiteres gilt, dass alle an der Hochschule tätigen Personen eine tagesaktuelle Liste über alle Kontaktpersonen führen müssen. Diese Liste ist vier Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Aufforderung auszuhändigen.

Bei der Auswahl von tätigkeitsausübenden Personen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Personen mit Erkältungssymptomen dürfen nicht an der Hochschule tätig sein.
- Personen, die zu den vom RKI benannten Risikogruppen gehören, sollten nach Möglichkeit Tätigkeiten im Homeoffice und nur in Ausnahmefällen an der Hochschule nachgehen.
- Berufspendler*innen, die zwingend auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind, sowie Eltern betreuungspflichtiger Kinder, sollte vorzugsweise die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice eingeräumt werden.



1. Arbeiten von Mitarbeiter*innen auf den Freiflächen der Hochschule / bei Feld- und Waldversuchen

Die Arbeiten auf den Freiflächen der Hochschule (Forstbotanischer Garten inkl. der Versuchsfelder) sowie auf Versuchsfeldern der Partnerbetriebe (z.B. Gut Wilmerdorf, Hühnermobilstandort etc.) können ab sofort unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden:

- Abstandsgebot mindestens 1,5 m.
- Nutzung von Räumen im Umfeld (Teeküche, Sanitär, Duschen etc.) darf immer nur durch eine Person gleichzeitig erfolgen.
- Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der arbeitenden Personen, solange die Abstandsregel sicher eingehalten werden kann.

Für die Arbeit im Rahmen von Feld-/Waldversuchen, wie Standortaufnahmen, die Aufnahme von Boden-/Pflanzen-/Wasserproben etc. gilt entsprechendes. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass bei Fahrten zu den Aufnahmegebieten maximal zwei Personen in einem Fahrzeug unterwegs sind. Auf die Nutzung des ÖPNV sollte möglichst verzichtet werden. Die Dienstreisen sind durch die Dekane zu genehmigen.



2.a Arbeiten in Laboren und Technika im Rahmen von Projekt- und Forschungsaufgaben

Dringende projekt- und forschungsbezogene Arbeiten in den Laboren und Technika der Hochschule sind ab sofort möglich. Die Laborleitungen erstellen Listen von Beschäftigten, die im Labor tätig sein dürfen (unter Berücksichtigung der vorne genannten Hinweise) und melden diese an die Hochschulleitung/den Krisenstab (diese Regelung gilt nur während des noch andauernden Präsenznotbetriebs).

Folgende Beschränkungen gelten bis auf weiteres:

- In Laboren und Technika bis 25 m² Größe darf maximal eine Person tätig sein. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass sich mindestens eine weitere Person in Rufweite befindet. Die Laborleitungen müssen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit einer alleinarbeitenden Person sicherstellen.
- In Laboren und Technika bis 50 m² Größe dürfen maximal zwei Personen tätig sein. Ist nur eine Person tätig, gilt oberer Absatz entsprechend. Je 25 m² zusätzliche Labor-/Technikumsfläche erhöht sich die Anzahl der zulässigen Personen entsprechend.
- Die Nutzung von anderen Räumen (Probenvorbereitung etc., aber auch Teeküche, Sanitär, Duschen etc.) darf immer nur durch eine Person gleichzeitig erfolgen.



2.b Praktika in Laboren und Technika

Ab dem 27.4. ist die Durchführung von Praktika möglich

Bei Nutzung der Räumlichkeiten mit Studenten ist prinzipiell auf

- eine gute Belüftung und
- Vermeidung von Kontakten beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten zu achten.

Außerdem gelten folgende Abstandsregelungen:

- Pro Person sind mindestens 5 qm vorzusehen. Eine Auflistung der Räumlichkeiten und maximalen Personenzahl wird zeitnah zur Verfügung gestellt.
- Die Plätze sind im Abstand von 2 m auf dem Boden mittels Kreuz zu markieren. Sollten sich dabei weniger Personen ergeben, so gilt diese Zahl als maximale Personenzahl.
- Die nachfolgend genannten Personen sind für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.



Verantwortliche für Labore und Technika

Labore:

- Zentrales ökologisches Labor (Prof. Gutwasser)
- Labor FoBoGa (Frau Pflugmacher, Dr. Götz)
- Bodenkundelabor FB1 (Prof. Riek)
- Mikroskopielabor FB1 (Prof. Linde)
- Ökologisches Labor FB2 (Dr. Juschus)
- Mikroskopisches Labor FB2 (Prof. Schulz)
- Klebtechnisches Labor FB3 (Prof. Schwarz)
- Physiklabore FB3 (Prof. Schwarz)
- Holzchemisches sowie holzanalytisches Labor FB3 (Prof. Pfriem)
- Holzanatomisches Labor FB3 (Prof. Lautner)



Verantwortliche für Labore und Technika

Technika und Versuchsflächen:

- Versuchsflächen FoBoGa (Frau Pflugmacher, Dr. Götz)
- Versuchsflächen Gut Wilmersdorf (Dr. Bloch)
- Mobile Hühnerställe (Herr Trei und ggf. Prof. Hörning)
- Technikum FB1 im Haus 11 (Frau Bielefeldt)
- Tischlerei inkl. Freifläche FB3 (Prof. Schwarz)
- CNC Technikum FB3 (Prof. Dreiner)
- Versuchshalle sowie Laser- und Klebtechnikum FB3 (Prof. Schwarz)
- Thermoholzhalle und Pyro-Container FB3 (Prof. Pfriem)



3. Lehrveranstaltungen

Folgende Präsenzlehrveranstaltungen können ab 27.4. unter Beachtung besonderer Hygienebestimmungen wieder stattfinden:

- Praktika in Laboren und Technika
- Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Exkursionen) draußen in der Natur

Bei allen Präsenzlehrveranstaltungen ist das Abstandsgebot (mindestens 1,5m) einzuhalten. In Laboren und Technika wird empfohlen Mund-Nase-Masken zu tragen. Die maximale Personenzahl richtet sich nach der Raumgröße und wird durch die Abteilung LUM festgelegt. Die Präsenzzeiten sind auf das absolute notwendige Minimum zu begrenzen.

Bei Draußen-Lehrveranstaltungen ist für die Anreise zu beachten, dass nie mehr als zwei Personen in einem Fahrzeug unterwegs sein dürfen. Im besten Fall finden diese Lehrveranstaltungen im regionalen Umfeld der Hochschule statt.

Mündliche Prüfungen können weiterhin unter Beachtung des Freiwilligkeitsgebotes stattfinden.



4. Bibliothek

Derzeit ist das Ausleihen in dringenden Einzelfällen kontaktlos möglich. Dazu ist eine E-Mail an die Bibliothek mit dem Titel und der Signatur zu senden.

Regelungen zur Ausweitung des eingeschränkten Servicebetriebes der Bibliothek folgen.



5. Nutzung von Büroräumen nach Aufhebung des Präsenznotbetriebes

Mitarbeiter*innen mit Erkältungssymptomen dürfen nicht an der Hochschule tätig sein.

Es gelten die verschärften Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen, regelmäßiges Lüften, Nies- und Hustenhygiene weiter. Bei längerem Kontakt mit anderen Mitarbeiter*innen wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen.

Prinzipiell sind die bestehenden Abstandsregelungen einzuhalten. Eine Ansammlung von mehreren Personen in einem Aufenthaltsbereich ist zu vermeiden. Beschilderungen sind zu beachten.

Bei der Nutzung von Büros durch mehrere Mitarbeiter ist in Absprache mit den Vorgesetzten eine Regelung zu finden, sofern bei gleichzeitiger Anwesenheit die Abstandsregelungen nicht umgesetzt werden können. Dafür kommt auch eine alternierende Nutzung der Räume in Frage.



Noch nicht vollständig geklärte Fragen, die in den kommenden Wochen geklärt werden

- Umgang mit anderen Präsenzlehrveranstaltungen nach dem 3.5. insbesondere Seminare und ähnliche „kleinere Veranstaltungen“ (Anzahl von maximalen Personen in Vorlesungsräumen, hygienische Maßnahmen etc.)
- Umgang mit schriftlichen Prüfungen
- Umgang mit Berufungsverfahren
- Realisierungen von „Einbahnstraßenregelungen“ in Gebäuden um Kontakte zu reduzieren